

**Vorlage Nr. 101.17.1672**

21. April 2015

1 von 2

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

## **Begründung:**

Zur Refinanzierung des geplanten Umbaus der Königsstraße ist eine Aktualisierung der satzungsrechtlichen Grundlagen erforderlich.

Nach § 1 der Fußgängerzonen-Beitragssatzung (s. Anlage 3) ist eine Beitragserhebung nur zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen zu Fußgängerzonen möglich. Die Königsstraße ist jedoch bereits eine Fußgängerzone. Der Umbau bereits existierender Fußgängerzonen unterfällt nicht dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

Eine Beitragserhebung auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel ist nach der gegenwärtigen Fassung nicht möglich, weil nach deren § 16 Abs. 2 (s. Anlage 2) in Verbindung mit § 2 der Fußgängerzonen-Beitragssatzung die Königsstraße vom räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist.

2 von 2

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen ist daher ersatzlos aufzuheben, um diese Satzung zur Anwendung bringen zu können. Zugleich ist die Fußgängerzonen-Beitragssatzung insgesamt aufzuheben. Denn zum einen steht eine Erweiterung der Fußgängerzonen, die ihrem sachlichen Geltungsbereich unterfallen würde, in absehbarer Zeit nicht an. Zum anderen datiert diese Satzung aus dem Jahre 1980 und ist seinerzeit rückwirkend zum 19.06.1976 in Kraft getreten; es bestehen deshalb erhebliche rechtliche Zweifel, dass sie noch von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, nämlich § 11 KAG, gedeckt ist. Zum Dritten werden damit künftig sämtliche Um- und Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der (allgemeinen) Straßenbeitragssatzung unterfallen. Letzteres ist sachlich gerechtfertigt, weil eine Sonderregelung für Fußgängerzonen nicht - mehr - erforderlich ist. Insbesondere erfolgt dann auch eine Gleichbehandlung von Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnlichen Bereichen, wie etwa der Goethestraße oder der Friedrich-Ebert-Straße.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister